

BEZIRKSSATZUNG



JUNGE ALTERNATIVE
SÜDWESTFALEN-RUHR

Stand: 10. Juni 2023

INHALTVERZEICHNIS

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	1
§ 2 – Zweck des Vereins	1
§ 3 – Mitgliedschaft	1
§ 4 – Organe des Bezirksverbands	1
§ 5 – Bezirkskongress	2
§ 6 – Bezirksvorstand	3
§ 7 – Rechnungsprüfer	3
§ 8 – Auflösung	4
§ 9 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	4

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen Junge Alternative für Deutschland – Bezirksverband Südwestfalen-Ruhr. Die Kurzbezeichnung lautet „JA Südwestfalen-Ruhr“.
- (2) Der Verein ist ein Bezirksverband der Jungen Alternative für Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dortmund. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 2 – Zweck des Vereins

¹Der Verein bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung. ²Er unterstützt die Partei Alternative für Deutschland Bezirksverband Arnsberg bei ihrer politischen Tätigkeit.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Bezirksvorstand auf.

§ 4 – Organe des Bezirksverbands

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Bezirkskongress
 - (b) der Bezirksvorstand.

- (2) Auf Beschluss des Bezirkskongresses können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Über jede Sitzung eines Organs des Bezirksverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und soll spätestens sechs Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Bezirksvorstand selbst handelt, auch dem Bezirksvorstand zugeschickt werden.

§ 5 – Bezirkskongress

- (1) Der Bezirkskongress ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Dem Bezirkskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abberufung des Bezirksvorstands sowie die Wahl von Rechnungsprüfern, die Kontrolle und Entlastung des Bezirksvorstands und Änderung oder Ergänzung der Satzung.
- (3) Alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland Südwestfalen-Ruhr sind grundsätzlich Mitglieder des Bezirkskongresses.
- (4) Ein ordentlicher Bezirkskongress findet jährlich statt.
- (5) Ein außerordentlicher Bezirkskongress wird, auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes, mindestens aber 10, dies schriftlich unter Angabe von Gründen, mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- (6) ¹Die Einberufung zu ordentlichen Bezirkskongressen erfolgt durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung, sowie des Protokolls des vorangegangenen Bezirkskongresses. ²Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (7) ¹Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. ²Das passive Wahlrecht kann durch eine persönliche Erklärung, schriftlich oder elektronisch, ausgeübt werden. ³Mindestens enthalten sein müssen der Name des Kandidaten, die Funktion, für die er kandidiert und die Erklärung darüber, dass er im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (8) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (9) ¹Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. ²Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) ¹Der Bezirkskongress ist von einem Mitglied des Bezirksvorstands zu eröffnen. ²Es hat die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- (11) Der Bezirkskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, die Zahl der erschienenen Mitglieder ist unerheblich.

- (12) ¹Anträge an den Bezirkskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Bezirksvorstand spätestens zehn Tage vor Beginn des Bezirkskongresses eingereicht werden. ²Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern im Wortlaut zu übermitteln. ³Eilanträge sind nicht zulässig.

§ 6 – Bezirksvorstand

- (1) Der innere Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) einem Schatzmeister.
- (2) Zusätzlich können auf Beschluss des Bezirkskongresses
- (a) ein Schriftführer
 - (b) bis zu vier Beisitzer
- in den Vorstand gewählt werden.
- (3) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Bezirkskongress für die Dauer von einem oder zwei Jahren. ²Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Bezirksvorstands können nur Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland sein.
- (5) ¹Der Bezirkskongress kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Bezirksvorstand des Amtes entheben, indem er neue Vorstandsmitglieder beziehungsweise einen neuen Vorstand wählt. ²Eine neue Amtsperiode beginnt nur bei einer Neuwahl des gesamten Vorstands. ³Der Antrag auf Neuwahl des Bezirksvorstands muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder spätestens 10 Tage vor Beginn des Bezirkskongresses eingereicht werden und darf keine schriftliche Begründung enthalten. ⁴Die Begründung muss mündlich vorgetragen werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Erlischt aus Gründen die Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland bei einem Mitglied im Bezirksvorstand scheidet es aus dem Vorstandsamt aus.
- (8) Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht kooptieren. Ihre Amtszeit endet mit der des übrigen Vorstands oder vorzeitig durch Abberufung durch den Vorstand.

§ 7 – Rechnungsprüfer

- (1) ¹Der Bezirkskongress wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer. ²Die Amtszeit der Rechnungsprüfer richtet sich nach der Amtszeit des Bezirksvorstandes.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Zugang zu den Unterlagen zu gewähren.

§ 8 – Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Jungen Alternative Nordrhein-Westfalen.

§ 9 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Bezirkskongress am 10.06.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Bezirksverbands.